

1. Änderung der Förderrichtlinie zum kommunalen Förderprogramm der Gemeinde Kleinblittersdorf

„Dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung durch Regenwasserrückhaltung und Ableitung bzw. Versickerung“ (Aktion Wasserzeichen) vom 21.07.2022

I. Förderungsgrundsätze

- Gefördert werden Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Kleinblittersdorf.
- Die Fördermittel werden als einmaliger Zuschuss pro Wohngrundstück bzw. wirtschaftlicher Grundstückseinheit gewährt.
- Regelungen der Bauleitplanung, der Bauordnung, des Wasserrechts, des Bodenrechts, des Nachbarrechts, des Denkmalrechts sowie der Satzungen des Zweckverbandes Entsorgung Kleinblittersdorf (ZEK) sind zu beachten.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht für den Antragsteller nicht. Die Gemeinde Kleinblittersdorf als Zuwendungsgeberin entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Die Förderung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die zu entwässernden Flächen an der bereits bestehenden öffentlichen Mischwasserkanalisation angeschlossen sind.

II. Antragsteller / Antragstellerin

Anträge auf Zuschüsse aus dem kommunalen Förderungsprogramm können gestellt werden von:

- Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten,
- Mietern oder Pächtern im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern,
- wohnungswirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern.

III. Förderungsfähige Maßnahmen

Als förderungsfähig werden nur solche Maßnahmen anerkannt, deren Durchführung bzw. Errichtung mit den geltenden rechtlichen und fachtechnischen Regelungen übereinstimmen. Bei Veränderungssperren nach dem BauGB sowie bei Missständen oder Mängeln der Wohn- bzw. Nebengebäude ist keine Förderung möglich.

Für die folgenden Maßnahmen können kommunale Zuschüsse gewährt werden:

A. Entsiegelung und Versickerung

1. **Umwandlungen** von versiegelten, am öffentlichen Mischwasserkanalnetz angeschlossenen Flächen in versickerungsfähige Flächen. Gefördert wird das Entfernen und Ent-

sorgen alter Beläge sowie das Herstellen eines neuen Belages, der die Versickerungsrate auf mindestens 50 % erhöht.

2. **Versickerung** von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (z.B. von Terrassen, Dachflächen, PKW-Stellflächen) auf dem eigenen Grundstück. Förderungsfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen wie z. B.:
 - Flächenversickerung,
 - Muldenversickerung,
 - Versickerungsteich.

- B. **Regenwasserrückhaltung** beinhaltet die Zwischenspeicherung von Niederschlagsabfluss in einem Speicher (z.B. Retentionszisterne, Rigole) mit einem Mindestvolumen von 3 m³ pro 100 m² abgekoppelter Fläche und einer mittels Drosselorgan auf 2,0 Liter/Sekunde (l/s) gedrosselten Einleitung in eine Mischwasserkanalisation oder einer Versickerung.

Hinweis: Kann auch in Verbindung mit einer Regenwassernutzungsanlage erfolgen. Allerdings wird bei dieser Kombination nur das Rückhaltevolumen gefördert (nicht das gesamte Volumen).

- C. **Getrennte Ableitung** (offen oder geschlossen) von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer.

IV. Bedingungen und Voraussetzungen für die Förderung

1. Eine kommunale Förderung wird nur gewährt, wenn mit dem zu fördernden Vorhaben zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt der tatsächliche Beginn der Arbeiten, für die ein Zuschuss beantragt wurde, oder der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages zur Ausführung der zu fördernden Maßnahme.
2. Die Förderung wird auf förmlichen Antrag gewährt (Antragsformblatt). Es werden nur solche Vorhaben gefördert, bei denen eine gleichzeitige Förderung durch andere öffentliche Programme nicht erfolgt.
3. Förderzusagen können nur dann erteilt werden, sofern nicht zugleich satzungsrechtliche Auflagen oder Vorgaben einer Bauleitplanung Maßnahmen entsprechend dieser Förderrichtlinie vorschreiben.
4. Förderungsfähige Maßnahmen sind nicht kombinierbar. Zu entwässernde Flächen können für die Beantragung der Förderung nur einmalig in Ansatz gebracht werden.
5. Die zu entwässernden Flächen für die Beantragung einer Förderung müssen insgesamt mindestens 10 m² groß sein.
6. Bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben müssen die Genehmigungen der zuständigen Stellen (Untere bzw. Oberste Wasserbehörde, Untere Bauaufsicht, Zweckverband Entsorgung Kleinblittersdorf (ZEK)) und/oder die Zustimmung der Gemeinde Kleinblittersdorf vorliegen.
7. Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte müssen sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahmen nach Fertigstellung auf die Mindestdauer von 12 Jahren verpflichten.
8. Die Gemeinde als Zuschussgeber kann auf schriftlichen Antrag für Vorhaben, die aus

dringenden sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub bis zum Erlass des Zuwendungsbescheides dulden, die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn schriftlich erteilen. Diese Zustimmung begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Förderung und ist nur zulässig, wenn ein förmlicher Förderungsantrag vorliegt, aus dem das geplante Vorhaben ersichtlich ist und grundsätzlich keine fachlichen Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung bestehen.

V. Höhe der Förderung

Für Maßnahmen zur vollständigen Flächenentsiegelung gewährt die Gemeinde Kleinblittersdorf je Quadratmeter einen Zuschuss von 10,00 € bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 €, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen entstandenen Kosten. Zum Nachweis der Entsiegelung ist ein entsprechender Entsorgungsnachweis im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorzulegen.

Für Maßnahmen zur Regenwasserversickerung wird pro Quadratmeter von der Kanalisation entkoppelter befestigter Fläche ein Zuschuss von 10,00 € bis zur Höchstgrenze von 1.000,00 € gewährt, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen entstandenen Kosten.

Für Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung wird pro Quadratmeter zurückgehaltener Fläche ein Zuschuss von 10,00 € bis zur Höchstgrenze von 1.000,00 € gewährt, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen entstandenen Kosten.

Für Maßnahmen zur getrennten Ableitung wird pro Quadratmeter ein Zuschuss von 10,00 € bis zur Höchstgrenze von 500,00 € gewährt, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen entstandenen Kosten. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage der erforderlichen Einleitgenehmigung durch die zuständige Behörde.

Es wird ein Zuschuss von 10,00 € je m² bis zur Höchstgrenze von 1.000,00 € vom Mischwasserkanal abgekoppelter Fläche gewährt jedoch nicht mehr als die tatsächlichen entstandenen Kosten.

VI. Antragsverfahren

1. Anträge auf Fördermittel sind auf dem vorgedruckten Formblatt bei der Gemeinde Kleinblittersdorf, Fachbereich 3 (Bauen, Wohnen, Umwelt) zu stellen.
2. Dem Förderantrag sind beizufügen:
 - unbeglaubigte Kopie eines Übersichtslageplans (Maßstab 1:500),
 - ein Entwässerungsplan des Grundstückes,
 - Plan oder Zeichnung mit Darstellung der geplanten Maßnahmen,
 - Kostenaufstellung für alle geplanten Maßnahmen,
 - Datenblätter der beabsichtigt zu verwendenden Produkte,
 - sonstige Genehmigungen gemäß Ziffer IV. Punkt 7 soweit erforderlich.

VII. Bewilligung, Durchführung, Abrechnung, Auszahlung

1. Über den Förderungsantrag entscheidet die Gemeinde Kleinblittersdorf nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden.
2. Nach Prüfung und Abnahme erfolgt die Auszahlung durch die Gemeinde Kleinblittersdorf.

3. Die Fördermittel stehen längstens 8 Monate nach Zugang des Förderbescheides zur Verfügung. Vor Ablauf dieses Zeitraumes ist das Vorhaben durchzuführen und die Auszahlung der Förderung unter Vorlage der Schlussrechnungen schriftlich zu beantragen. Im Falle der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn beginnt die Frist von 8 Monaten ab dem Zugang der schriftlichen Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Nach Ablauf der Frist von 8 Monaten verfällt die Förderung. Die Auszahlung erfolgt sobald der Nachweis / Überprüfung über die Durchführung der geforderten Maßnahmen vorliegt und die Fördermittel des Landes bei der Gemeinde eingegangen sind. Da die Fördermittel des Landes in der Regel erst im Folgejahr des Antragsjahres fließen, verzögert sich dementsprechend auch die Auszahlung des Zuschusses.

VIII. Behandlung von Verstößen

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Missachtung der Auflagen im Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die der Mittelbewilligung zugrunde gelegten Maßnahmen ohne Zustimmung der Kommune abgeändert werden. Bereits ausgezahlte Mittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden.

IX. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am 01.08.2022 in Kraft.
Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.08.2022 in Kraft.

X. Laufzeit

Die Laufzeit orientiert sich an der Laufzeit der Richtlinie „Aktion Wasserzeichen“ des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (zurzeit bis zum 31.12.2025). Änderungen bleiben vorbehalten.

Kleinblittersdorf, den 27.06.2023

Der Bürgermeister

Rainer Lang